

RS Vwgh 1995/9/5 94/08/0255

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.1995

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

ABGB §1324;

AVG 1977 §32a Abs2;

Rechtssatz

Mit Vorsatz (böser Absicht) handelt jemand, wenn ihm die Rechtswidrigkeit bewußt ist, er den schädlichen Erfolg vorhersieht und seinen Eintritt billigt, wobei es genügt, wenn er den Erfolg nur für möglich hält und sich mit der möglichen Verwirklichung abfindet (dolus eventualis).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994080255.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at